

Corona-Update: Information Nr. 53 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 21.5.2021

Die Beauftragte der Nordkirche für das Land Schleswig-Holstein, Pastorin Claudia Bruweleit, hat wie folgt geschrieben:

"seit meinen Informationen vom 17.5. über die neue Corona-Bekämpfungsverordnung haben sich weitere Erkenntnisse ergeben, die ich Ihnen gerne weitergeben möchte – ich habe die Änderungen an den jeweiligen Stellen eingearbeitet und **gelb** markiert. Sie beziehen sich wie meine vorige Mail auf die aktuelle Corona-Bekämpfungs-Verordnung, in Kraft vom 17. Mai bis 6. Juni d. J., nachzulesen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html

Folgendes ist neu in diesen Informationen (die Corona-bekämpfungs-Verordnung hat sich hingegen nicht verändert seit dem 17.5.), ich fasse vorab zusammen:

Offene Kirchen (laufende Nr. 7) sind nach unseren neuesten Erkenntnissen doch nicht von den Einschränkungen der Corona-Bekämpfungs-Verordnung SH tangiert.

Kinder- und Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe:

Es wird festgestellt, dass alle Kirchengemeinden der Nordkirche und Einrichtungen der Diakonie Träger der Jugendhilfe und Jugendarbeit sind. Hier nur noch einmal die Klarstellung, dass dies ausdrücklich im Gesetz in §75 Abs. 3 SGB VIII so festgehalten ist.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendarbeit gibt es Angebote, die sich entweder an Erwachsene (Eltern) richten, z.B. um deren Erziehungskompetenz zu stärken, oder diese mit einbeziehen (z.B. im Rahmen von frühkindlicher Bildung). Auch für diese sind Gruppenangebote nach §16 der Corona-BekämpfungsVerordnung zulässig, unter den unter lfd. Nr. 3 Voraussetzungen, siehe auch Info-Schreiben Landesjugendamt vom 12. Mai 2021.

Allgemein: überall, wo qualifizierte Mund-Nasenschutz- erforderlich ist, ist alternativ zu FFP 2 Masken auch eine einfache OP Maske zulässig.

1. Kontaktbeschränkungen:

Privat darf man sich im Freien mit bis zu 10 Personen aus bis zu 10 verschiedenen Haushalten treffen (§ 2 Corona-BekämpfVO). Geimpfte und Genesene zählen dabei nicht mit.

2. Gottesdienste (§ 13 Abs. 1)

Bei Gottesdiensten im Freien werden die **Teilnehmerzahlen** auf **250** heraufgesetzt. In geschlossenen Räumen sind nach wie vor 50 Personen zugelassen. Es gilt in beiden Fällen: die Zahl der zulässigen Teilnehmer*innen erhöht sich um ggf. um nachgewiesen vollständig geimpfte oder genesene Personen (s. unter 6.).

Musikgestaltung im Gottesdienst

1. Hierfür werden folgende Auflagen gemacht: **Gemeindegesang** ist in geschlossenen Räumen untersagt, **nur im Freien ist er mit Maske** möglich.
2. Weitere Beschränkungen werden in §13 Absatz 1 nicht erhoben, auch nicht in der Begründung zu §13. Einschränkungen des Musizierens finden sich jedoch in der Corona-BekämpfungsVO im Bereich Veranstaltungen (§5 Absatz 4). Ebenso wie Versammlungen, landläufig auch Demonstrationen genannt (§ 6), sind Gottesdienste (§ 13) keine allgemeinen Veranstaltungen im Sinne von § 5 Corona-BekämpfVO. In der Begründung zu Versammlungen § 6 wird das explizit abgegrenzt, in der Begründung zu §13. Sowohl Versammlungen als auch Gottesdienste sind grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte, die nicht als allgemeine Veranstaltungen qualifiziert werden können. Aus diesem Grund gibt es aktuell aus purer Rechtssicht keine Einschränkungen für Musizieren und Singen im gottesdienstlichen Bereich (mangels entsprechenden Verweises in § 13 auf § 5).
3. Es gibt jedoch einen Verweis in der Begründung zu §5 Absatz 4 (Veranstaltungen), dass auch für den **Musikvortrag in Gottesdiensten** die folgenden Regelungen für Gesang und den Gebrauch von Blasinstrumenten zu beachten seien. Die Landesverordnung ist hier unklar und möglicherweise unvollständig und wir haben eine Anfrage dazu an die Landesregierung gerichtet. **Wir empfehlen, bis zu einer Klärung auch für gottesdienstliches Musizieren die folgenden Vorgaben zu beachten:**

Musikdarbietungen mit erhöhter Freisetzung von Aerosolen sind nur als Solodarbietung, als berufliche Tätigkeit oder als Musikproben ohne Publikum gestattet. Solodarbietung mit erhöhter Freisetzung von Aerosolen wird in der Begründung zu § 5 als nur „**alleine**“ präzisiert.

Die **Verordnung** präzisiert die nötigen Voraussetzungen in §5 Abs. 4 Corona-BekämpfVO wie folgt:

„(4) Bei Veranstaltungen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, nur stattfinden, wenn

1. es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
2. zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
3. zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
4. sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Nummern 2 und 3 genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.“ (§5 Abs. 4 Corona-BekämpfVO)

3. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit (auch: Jugendgruppen, Konfirmandenunterricht)

sind in festen Gruppen unter bestimmten Auflagen **in geschlossenen Räumen mit bis zu 10 Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren und zwei Anleiterinnen (zu denen auch Minderjährige zählen können) möglich, im Freien mit bis zu 20 Kindern und Jugendlichen und 2 Anleiter*innen (§12 a Absatz 5** in Verbindung mit §16 Corona-BekämpfVO). Die Mindestabstände sind einzuhalten, Kontaktdaten nach §4 Abs. 2 zu erheben und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Masken müssen nur dann getragen werden, wenn der Unterrichtszweck das erfordert, also wenn sich die Teilnehmer*innen wegen des Unterrichts näher kommen müssen, z.B. bei Vertrauensübungen. Dann brauchen alle Teilnehmer*innen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, **also eine OP-Maske oder FFP2 Masken.**

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Zu den Angeboten, die nach §16 Corona-Bekämpfungsverordnung SH möglich sind, zählen **Kinder- und Jugendarbeit, aber auch frühkindliche Bildungsarbeit (z.B. Krabbelgruppen) und Angebote von Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz Erwachsener. Diese Angebote sind, auch wenn es nicht 1:1 aus dem Verordnungstext deutlich wird, unter den oben beschriebenen Voraussetzungen und Auflagen möglich. Es dürfen, wenn der Zweck Kinder- und Jugendhilfe gegeben ist, auch Erwachsene in festen Gruppen von 10 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen bzw. 20 Teilnehmenden im Freien sowie bis zu zwei Anleitenden zusammenkommen. Dieses ist einer Fachinformation des Landesjugendamtes zu entnehmen, die ich im Anhang meiner Mail mitsende.**

Die rechtlichen Grundlagen finden sich hier:

§12a Absatz (5): „Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 zulässig.“

Dazu die Begründung zu §12a Abs. 5:

„Zu Absatz 5

Absatz 5 lässt außerschulische Bildungsangebote für Kinder- und Jugendliche zu. Zu den Voraussetzungen wird auf § 16 verwiesen. Zulässig sind daher folgende Angebote:

innerhalb geschlossener Räume in Gruppen von bis zu zehn teilnehmenden Personen unter Anleitung von bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleitern;

außerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleitern.

Vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert (z.B. vertrauensbildende Gruppenübungen) und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen.“

§16 stellt fest:

Die Träger haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen und die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

Die Bildungsarbeit kann über §5 c auch als Sitzung durchgeführt werden - Dies ist möglich als **Bildungsveranstaltung mit Sitzcharakter** nach **§ 5c** – dann auf festen Sitz-Plätzen und **nur draußen**. Die Teilnehmer*innen müssen eine qualifizierte Maske tragen, die sie nur am Platz (mit dem nötigen Abstand zum nächsten Platz) abnehmen dürfen. Hier sind **bis 50 Teilnehmer*innen** möglich.

4. Veranstaltungen im öffentlichen Raum

a. Private Feste und Veranstaltungen – außerhalb der Möglichkeiten, die die Kontaktbeschränkungen nun bieten) sind untersagt.

b. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind untersagt.

Ausgenommen davon sind – wie bisher auch – Veranstaltungen aus dienstlichen Gründen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, für Verfassungsorgane der Körperschaften öffentlichen Rechts (KGR, Synode) etc...

c. Veranstaltungen im Freien

Sie sind wieder möglich geworden (§ 5) unter Auflagen **wie Hygienekonzept, Kontaktdatenerfassung** nach § 4 Abs. 2, **Mindestabständen** und alle Teilnehmer haben einen qualifizierten **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen (außer am Platz). Tanzen ist nur als Berufsausübung erlaubt, Musikdarbietungen mit Freisetzung von Aerosolen sind nur als Solodarbietung, als berufliche Tätigkeit oder als **Musikprobe ohne Publikum** erlaubt. (§ 5 Abs. 4).

Es gelten folgende Teilnehmer*innenbeschränkungen: Bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität bis zu 25 Personen im Freien (§ 5a, hierzu zählen Exkursionen, Wanderungen etc., **möglicherweise auch (dienstliche) Empfänge, bei denen Menschen sich bewegen und nicht lange auf einem festen Platz sitzen**), bei **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter**, bei denen Menschen überwiegend auf einem festen Platz sitzen (**hierzu zählen Bildungsveranstaltungen, aber auch Chorproben**), bis zu **50 Personen im Freien** (§ 5c), **bei Märkten im Freien** (§ 5b) **mit bis zu 100 Teilnehmer*innen**. Bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität und Märkten kommt jeweils als Auflage hinzu, dass die Teilnehmer negativ getestet oder negativ getesteten gleichgestellt sind.

Das heißt: Chorproben sind nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 c **ausschließlich im Freien mit bis zu 50 Personen möglich.**

Für Chorproben gelten zudem besondere Abstände und Hygieneauflagen:

„§5 Absatz (4) Bei Veranstaltungen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere **gemeinsames Singen** oder der Gebrauch von **Blasinstrumenten**, nur stattfinden, wenn

es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um **Musikproben ohne Publikum** handelt,

zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein **Mindestabstand von 2,5 Metern** eingehalten wird **oder** die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete **physische Barrieren** verringert wird,

zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und

sich das **Hygienekonzept** neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Nummern 2 und 3 genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.“ (§5 Abs.4 Corona-BekämpfungsVO)

5. Bestattungen

Kirchliche Bestattungen sind Gottesdienste. Es gelten alle Regeln aus § 13 Abs. 1 wie für Gottesdienste (s.o.)

Bestattungen, die keine Gottesdienste sind (§ 13 Absatz 2), dürfen nun mit höherer Personenanzahl, nämlich 100 Personen im Freien und mit 50 Personen in geschlossenen Räumen stattfinden. Dabei zählen vollständig Immunisierte und Genesene nicht mit, siehe u. (unter 6.)

6. Ausnahmeregelungen für Geimpfte und Genesene

In allen Fällen, in denen Teilnehmerzahlen festgelegt werden (egal, ob bei privaten Zusammenkünften, Veranstaltungen oder Gottesdienst), gilt: **Geimpfte und Genesene**, also vollständig immunisierte Personen ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung oder Genesene, deren mit PCR Test nachgewiesene Corona-Infektion mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate her ist, **zählen bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl nicht mit.**

Die Grundlage hierfür ist § 8 der Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021. (Hierauf weist der Ordnungsgeber wiederholt in seiner Begründung zur Corona-Bekämpfungsverordnung SH hin):

„Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften

(1) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht die Anzahl von Personen begrenzt wird, gilt diese Begrenzung nicht für private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte, wenn an der Zusammenkunft ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.

(2) Sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht die Zahl der Teilnehmer bei einer privaten Zusammenkunft oder bei ähnlichen sozialen Kontakten beschränkt, bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.

(3) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, erforderlich sind, bleibt unberührt.“

Quelle: Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)

7. Offene Kirchen

Zu diesen Fragen revidieren wir unsere frühere Einschätzung: Kirchen sind Räume, die dem Gebet und der gelebten Glaubenspraxis gewidmet sind. Sie sollten deshalb niederschwellig geöffnet bleiben. (Der Umgang mit Kirchräumen findet außerhalb von rituellen religiösen Veranstaltungen, die in §13 Absatz 1 Corona-BekämpfVO, geregelt sind, keine Erwähnung in der Corona-Bekämpfungsverordnung. Es gelten lediglich die „Allgemeinen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr“ aus §3 Abs. 2-4 Corona-BekämpfVO.)

Gemeinden, die ihre Kirchen für Besucher*innen und Gebet öffnen, empfehlen wir, auf geeignete Weise auf die Einhaltung der den Gemeinden bekannten allgemeinen Hygieneanforderungen (Abstand, Handhygiene, Maske tragen...) im Kirchraum hinzuweisen und ggf. für deren Einhaltung zu sorgen.“

Freundlich grüßen Landespaöstorin Claudia Bruweleit und auch das pröpstliche Team des Kirchenkreises mit Johanna Lenz-Aude, Helgo Jacobs und Carmen Rahlf